

Mitteilungen

ISSN 0723-0745

Amtsblatt der Freien Universität Berlin

1/2007, 02. Januar 2007

INHALTSÜBERSICHT

Studienordnung für den Diplomstudiengang Politikwissenschaft	2
Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Politikwissenschaft	7

Studienordnung für den Diplomstudiengang Politikwissenschaft

Präambel

Aufgrund von § 14 Abs. 1 Nr. 2 der Teilgrundordnung vom 27. Oktober 1998 (FU-Mitteilungen Nr. 24/1998) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Politik- und Sozialwissenschaften am 25. Oktober 2006 folgende Studienordnung für den Diplomstudiengang Politikwissenschaft erlassen:*

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
 - § 2 Studienberatung und Studienfachberatung
 - § 3 Lehr- und Lernformen
 - § 4 Module
 - § 5 Aufbau und Gliederung
 - § 6 Grundstudium
 - § 7 Hauptstudium
 - § 8 Studienbereich Allgemeine Berufsvorbereitung
 - § 9 Inkrafttreten
- Anhang: Exemplarischer Studienverlaufsplan

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt Ziele, Inhalt und Aufbau des Diplomstudiengangs Politikwissenschaft auf Grundlage der Prüfungsordnung vom 25. Oktober 2006.

§ 2 Studienberatung und Studienfachberatung

(1) Die allgemeine Studienberatung wird durch die Zentraleinrichtung Studienberatung und Psychologische Beratung durchgeführt.

(2) Die Studienfachberatung wird im Rahmen der regelmäßigen Sprechzeiten durch prüfungsberechtigte hauptberufliche Lehrkräfte des Otto-Suhr-Instituts für Politikwissenschaft angeboten. Die Studienfachberatung ist zu Beginn des 1. und am Ende des 3. Fachsemesters aufzusuchen.

* Die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung hat die vorliegende Studienordnung mit Schreiben vom 28. November 2006 zur Kenntnis genommen.

§ 3 Lehr- und Lernformen

Es sind folgende Lehr- und Lernformen vorgesehen:

1. Vorlesungen dienen dem Überblick über die Fachgebiete oder Studienbereiche. Sie können mit Tutorien verbunden werden.
2. Proseminare dienen der Erarbeitung von Zusammenhängen in den Modulen der einzelnen Studienbereiche und dem exemplarischen Studium spezieller Themen.
3. Proseminare/Techniken wissenschaftlichen Arbeitens dienen der Einführung in die Techniken wissenschaftlichen Arbeitens und werden von einer Dozentin oder einem Dozenten in enger Verzahnung mit einem Proseminar aus einem Pflichtmodul durchgeführt.
4. Hauptseminare dienen der weiterführenden und vertiefenden Erarbeitung von Zusammenhängen in den Studienbereichen und Modulen und dem exemplarischen Studium spezieller Themen.
5. Kernseminare sind Hauptseminare mit Überblickscharakter.
6. Berufsfeldorientierte Seminare dienen der Vorbereitung auf eine berufliche Tätigkeit.
7. Projektkurse dienen der individuellen inhaltlichen Schwerpunktsetzung.

§ 4 Studienziele

Mit dem Abschluss des Diplomstudiengangs Politikwissenschaft werden empirische, theoretische und methodische Fachkenntnisse erworben, die zur selbständigen Analyse politischer und politikwissenschaftlicher Fragestellungen befähigen. Die Studierenden werden mit der Durchführung eigenständiger Forschungsarbeiten für eine Promotion qualifiziert, darüber hinaus für eine Berufstätigkeit mit politikwissenschaftlichem Bezug in der öffentlichen Verwaltung, der Privatwirtschaft, den Medien oder in der Wissenschaft, insbesondere in folgenden Bereichen:

- a) Politik, Politikberatung und Politikvermittlung
- b) Unternehmensberatung
- c) Auswärtiger Dienst und internationale Organisationen
- d) Nichtregierungsorganisationen
- e) Medien und kulturelle Einrichtungen
- f) Staatliche und kommunale Planung
- g) Erwachsenenbildung und Weiterbildung
- h) Verlagswesen
- i) Universitäre und außeruniversitäre wissenschaftliche Einrichtungen

§ 5 Aufbau und Gliederung

(1) Der Diplomstudiengang Politikwissenschaft ist in inhaltlich definierte Einheiten (Module) gegliedert, die in der Regel zwei thematisch aufeinander bezogene Lehr- und Lernformen umfassen. Die zu absolvierenden fachspezifischen Module sind zwei Studienabschnitten zugeordnet:

- a) Grundstudium (§ 6)
- b) Hauptstudium (§ 7)

(2) Über Inhalte und Qualifikationsziele, Lehr- und Lernformen, den zeitlichen Arbeitsaufwand, die Formen der aktiven Teilnahme, die Regeldauer und die Angebotshäufigkeit informieren für die Module gemäß § 6 Abs. 1 und § 7 Abs. 1 Nr. 1 Buchstaben a bis c die Modulbeschreibungen gemäß Anlage 1 der Studienordnung für den Bachelorstudiengang, das 60- und das 30-Leistungspunkte-Modulangebot Politikwissenschaft vom 14. Juni 2006 (FU-Mitteilungen 61/2006).

(3) Über den empfohlenen Verlauf des Studiums unterrichtet der Exemplarische Studienverlaufsplan im Anhang.

§ 6 Grundstudium

(1) Im Grundstudium (in der Regel in den ersten vier Semestern) werden für das Studium fachspezifische Kompetenzen und Überblickskenntnisse vermittelt. Es werden folgende Module angeboten:

1. Propädeutikum
 - a) Einführung in die Politikwissenschaft
 - b) Methoden I
 - c) Methoden II
2. Studienbereich Politische Theorie und Grundlagen der Politik
 - a) Politische Ideengeschichte und politische Philosophie
 - b) Moderne Politische Theorie
 - c) Politische Ökonomie
 - d) Rechtliche Grundlagen der Politik
3. Studienbereich Politische Systeme
 - a) Politisches System der Bundesrepublik Deutschland
 - b) Vergleichende Analyse von politischen Systemen und Politikfeldern
 - c) Politische Soziologie
 - d) Regionale Politikanalyse
4. Studienbereich Internationale Beziehungen
 - a) Theorie, Empirie und Geschichte der Internationalen Beziehungen

- b) Internationale Sicherheitspolitik/Friedens- und Konfliktforschung
 - c) Europäische Integration
5. Spezialisierungsmodul

Von den Modulen gemäß Nr. 2 Buchstaben c und d, gemäß Nr. 3 Buchstaben c und d sowie gemäß Nr. 4 Buchstaben b und c sind drei zu absolvieren (Wahlpflichtmodule); alle anderen Module sind obligatorisch.

(2) Im Rahmen der Module des Kernfachs muss eine Lehrveranstaltung besucht werden, die als genderrelevant ausgewiesen ist. Mindestens eine entsprechende Lehrveranstaltung wird in den Pflichtmodulen jedes Semester, in den Wahlpflichtmodulen einmal jährlich angeboten.

(3) Im Rahmen des Studienbereichs Allgemeine Berufsvorbereitung ist im Grundstudium darüber hinaus eines der folgenden Praxismodule zu absolvieren:

- Berufsfeld Planung und Verwaltung
- Berufsfeld Politikwissenschaftliche Beratung, Politikvermittlung und Medien
- Berufsfeld Politische Erwachsenenbildung
- Berufsfeld Internationale Dienste

§ 7 Hauptstudium

(1) Im Hauptstudium werden die im Grundstudium erworbenen Kenntnisse vertieft und erweitert. Es sind folgende Module zu absolvieren:

1. Aufbaumodule
 - a) Politische Theorie und Grundlagen der Politik
 - b) Politische Systeme
 - c) Internationale Beziehungen
 - d) Regionale Politikanalyse
 - e) Wahlaufbaumodul I
 - f) Wahlaufbaumodul II

Im Aufbaumodul „Regionale Politikanalyse“ werden Grundkenntnisse über die politischen und gesellschaftlichen Strukturen einzelner Makroregionen vermittelt. Darüber hinaus erwerben die Studierenden theoretische und methodische Kompetenzen im Bereich der vergleichenden Forschung und in der Transformationsforschung. Das Aufbaumodul „Regionale Politikanalyse“ besteht aus einer Vorlesung (2 SWS) oder einem Kern-Hauptseminar (2 SWS) und einem weiteren Hauptseminar (2 SWS). Die Wahlaufbaumodule dienen der Ergänzung der Aufbaumodule. Sie bestehen aus je zwei Hauptseminaren.
2. Vertiefung
 - a) Projektkursmodul: Das Modul ergänzt die inhaltliche Schwerpunktbildung. Dabei erlaubt der Projektkurs durch die besonders intensive Beschäftigung mit

einem Thema eine gründliche Auseinandersetzung mit den jeweils relevanten theoretischen Konzepten und Forschungsmethoden. Im Rahmen des Projektkursmoduls ist ein Projektkurs mit 8 Semesterwochenstunden (SWS) zu absolvieren.

- b) **Diplombegleitmodul:** Das Modul dient vor allem der wissenschaftlichen Begleitung der Diplomarbeit. In dem Kolloquium (2 SWS) erhalten Studierende die Möglichkeit, den jeweiligen Stand ihrer Diplomarbeit vorzustellen und zu diskutieren sowie Probleme des praktischen wissenschaftlichen Arbeitens zu erörtern. Das Hauptseminar in diesem Modul (2 SWS) soll Studierenden vor allem vertiefende methodische Kenntnisse vermitteln. Dies kann auch durch die Behandlung spezifischer empirischer Problemfelder aus einem primär methodologischen Blickwinkel geschehen.

(2) Im Rahmen des Studienbereichs Allgemeine Berufsvorbereitung sind im Hauptstudium neben einem sechsmonatigen Praktikum Module im Umfang von 10 Leistungspunkten aus einem der Kompetenzbereiche gemäß § 2 Abs. 2 der Studienordnung für den Studienbereich Allgemeine Berufsvorbereitung in Bachelorstudiengängen der Freien Universität Berlin (StO-ABV) vom 15. September 2005 (FU-Mitteilungen 85/2005), zuletzt geändert am 13. September 2006 (FU-Mitteilungen 85/2005), zu absolvieren, von denen

- mindestens 5 Leistungspunkte im Rahmen eines Moduls aus den Kompetenzbereichen gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 1 bis 5 der Studienordnung für den Studienbereich Allgemeine Berufsvorbereitung erworben werden müssen

- es sich bei einem der Module um ein weiteres Modul gemäß Absatz 1 handeln kann.

§ 8 Inkrafttreten

(1) Die vorliegende Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den FU-Mitteilungen (Amtsblatt der Freien Universität Berlin) in Kraft. Gleichzeitig tritt die Studienordnung für den Diplomstudiengang Politikwissenschaft vom 18. Dezember 2002 (FU-Mitteilungen 22/2003) außer Kraft.

(2) Studierende, die bereits vor dem Wintersemester 2006/2007 im Diplomstudiengang Politikwissenschaft an der Freien Universität Berlin immatrikuliert waren, setzen ihr Studium auf der Grundlage der Studienordnung und der Prüfungsordnung vom 18. Dezember 2002 fort, sofern sie nicht spätestens bis zum 29. Juni 2007 die Fortsetzung ihres Studiums auf der Grundlage der vorliegenden Studienordnung sowie der Prüfungsordnung vom 25. Oktober 2006 beantragen. Die vorliegende Studienordnung findet bereits mit Beginn des Sommersemesters 2007 auf Studierende Anwendung, die den Antrag bereits bis zum 22. Dezember 2006 stellen, für alle anderen den Wechsel beantragenden Studierenden mit Beginn des Wintersemesters 2007/2008. Mit Stattgabe des Antrags ist die Umschreibung sämtlicher bereits absolvierter oder begonnener Module aufgrund einer Umschreibungstabelle verbunden, die vom Prüfungsausschuss des Fachbereichs Politik- und Sozialwissenschaften rechtzeitig bekannt gegeben wird. Der Wechsel ist nicht revidierbar.

Anhang: Exemplarischer Studienverlaufsplan

Studienbereiche und Module	Semester								
	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.
1. Propädeutikum									
Einführung in die Politikwissenschaft	V T								
Methoden I	V PS								
Methoden II		PS	PS						
Politische Theorie und Grundlagen der Politik									
Politische Ideengeschichte	V	PS							
Moderne Politische Theorie			V	PS					
Politische Systeme									
Politisches System der Bundesrepublik Deutschland	V	PS							
Vergleichende Analyse von politischen Systemen und Politikfeldern	PS	V							
Internationale Beziehungen									
Theorie, Empirie und Geschichte der internationalen Beziehungen			V	PS					
Wahlpflicht									
Wahlpflichtmodul I		V/PS	PS						
Wahlpflichtmodul II		V/PS	PS						
Wahlpflichtmodul III			V/PS	PS					
Spezialisierungsmodul			V/PS	PS					
Aufbau									
Politische Theorie und Grundlagen der Politik					HS	HS			
Politische Systeme					HS	HS			
Internationale Beziehungen						HS	HS		

Studienbereiche und Module	Semester								
	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.
Regionale Politikanalyse						HS	HS		
Wahlaufbaumodul I						HS	HS		
Wahlaufbaumodul II							HS	HS	
Vertiefung									
Projektkursmodul							PK		
Diplombegleitmodul								HS/K	
Allgemeine Berufsvorbereitung (ABV)									
Praktikum					P/K				
Praxismodul Berufsfeld				BS					
weitere ABV-Module (10 LP)									
Diplomarbeit/mündliche Prüfung									DA/mP

Erläuterungen:

V: Vorlesung

T: Tutorium

PS: Proseminar

HS: Hauptseminar

BS: Seminar zur Berufsfeldorientierung

K: Kolloquium

PK: Projektkurs

DA: Diplomarbeit

mP: mündliche Prüfung

**Prüfungsordnung
für den Diplomstudiengang Politikwissenschaft****Präambel**

Aufgrund von § 14 Abs. 1 Nr. 2 der Teilgrundordnung vom 27. Oktober 1998 (FU-Mitteilungen Nr. 24/1998) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Politik- und Sozialwissenschaften am 25. Oktober 2006 folgende Studienordnung für den Diplomstudiengang Politikwissenschaftlassen erlassen:*

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
 - § 2 Prüfungsausschuss
 - § 3 Regelstudienzeit
 - § 4 Umfang der Prüfungs- und Studienleistungen
 - § 5 Diplom-Vorprüfung
 - § 6 Diplomprüfung
 - § 7 Diplomarbeit
 - § 8 Mündliche Abschlussprüfung
 - § 9 Studienabschluss
 - § 10 Sonderbestimmungen für Studierende des Deutsch-Französischen Studienprogramms
 - § 11 Inkrafttreten
- Anlage 1: Zeugnis (Muster)
Anlage 2: Urkunde (Muster)

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Ordnung regelt in Ergänzung zur Satzung für Allgemeine Prüfungsangelegenheiten der Freien Universität Berlin (SfAP), insbesondere zu § 13 SfAP, Anforderungen und Verfahren der Leistungserbringung im Diplomstudiengang Politikwissenschaft.

**§ 2
Prüfungsausschuss**

Zuständig für die Organisation der Prüfungen und die übrigen in § 2 SfAP genannten Aufgaben ist der für den Diplomstudiengang Politikwissenschaft eingesetzte Prüfungsausschuss.

* Die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung hat die vorliegende Prüfungsordnung mit Schreiben vom 28. November 2006 bestätigt.

**§ 3
Regelstudienzeit**

Die Regelstudienzeit beträgt neun Semester. Das Grundstudium ist in der Regel am Ende des vierten Semesters mit der bestandenen Diplom-Vorprüfung abzuschließen.

**§ 4
Umfang der Prüfungs- und Studienleistungen**

(1) Es sind insgesamt Prüfungs- und Studienleistungen im Umfang von 270 Leistungspunkten nachzuweisen, davon

1. 120 Leistungspunkte im Grundstudium, wovon
 - 5 Leistungspunkte auf den Studienbereich Allgemeine Berufsvorbereitung entfallen,
2. 150 Leistungspunkte im Hauptstudium, wovon
 - 26 Leistungspunkte auf die Diplomarbeit,
 - 12 Leistungspunkte auf die mündliche Abschlussprüfung und
 - 30 Leistungspunkte auf den Studienbereich Allgemeine Berufsvorbereitung entfallen.

(2) Im Rahmen des Diplomstudiengangs Politikwissenschaft müssen mindestens fünf der Modulprüfungen in den Modulen gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 der Studienordnung in Gestalt von Hausarbeiten erbracht werden. Von den in den Aufbaumodulen gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 1 der Studienordnung zu erbringenden Hausarbeiten muss eine in einem Hauptseminar mit explizitem Methodenschwerpunkt erbracht werden.

(3) Die in den Modulen gemäß § 6 und § 7 Abs. 1 Nr. 1 Buchstaben a bis c zu erbringenden studienbegleitenden Prüfungsleistungen, die Zugangsvoraussetzungen für die einzelnen Module, Angaben über die Pflicht zu regelmäßiger Teilnahme an den Lehr- und Lernformen sowie die den Modulen jeweils zugeordneten Leistungspunkte sind der Anlage 1 der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang, das 60- und das 30-Leistungspunkte-Modulangebot Politikwissenschaft vom 14. Juni 2006 (FU-Mitteilungen 61/2006) zu entnehmen.

(4) Im Rahmen der Module gemäß § 7 Abs. 1 Buchstaben d bis f und Nr. 2 Buchstabe b der Studienordnung ist als Modulprüfung jeweils eine Hausarbeit mit etwa 4500 Wörtern zu erbringen. Im Rahmen des Moduls gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a ist als Modulprüfung eine Projektarbeit zu erstellen.

(4) Für die neben dem Praktikum und den Praxismodulen im Rahmen des Studienbereichs Allgemeine Berufsvorbereitung zu absolvierenden Module (§ 6 Abs. 3 und § 7 Abs. 2 der Studienordnung) wird auf die Prüfungsordnung für den Studienbereich Allgemeine Berufsvorbereitung in Bachelorstudiengängen der Freien Universität Berlin (PO-ABV) vom 7. Oktober 2005

(FU-Mitteilungen 85/2005) in der jeweiligen Fassung verwiesen.

§ 5 Diplom-Vorprüfung

(1) Durch die Diplom-Vorprüfung soll die oder der Studierende nachweisen, dass sie oder er das Studium mit Aussicht auf Erfolg fortsetzen kann und dass sie oder er inhaltliche Grundlagen der Politikwissenschaft, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben hat.

(1) Die Diplom-Vorprüfung besteht aus den studienbegleitenden Prüfungsleistungen in den zu absolvierenden Modulen gemäß § 6 Abs. 1 der Studienordnung. Sie ist bestanden, wenn alle Modulprüfungen in diesen Modulen erfolgreich absolviert worden sind.

(2) Über die bestandene Diplom-Vorprüfung wird auf Antrag ein Zeugnis ausgestellt (Anlage 1). Dem Antrag sind Nachweise beizufügen über

1. die Immatrikulation im Diplomstudiengang Politikwissenschaft an der Freien Universität Berlin in den beiden der Antragsstellung vorausgehenden Semestern
2. die erfolgreiche Absolvierung der Module gemäß § 6 Abs. 1 der Studienordnung
3. die beiden Studienfachberatungen gemäß § 2 Abs. 2 der Studienordnung.

Auf Antrag wird eine englische Übersetzung des Diplom-Vorprüfungszeugnisses angefertigt.

(3) Die Modulnote für das Praxismodul gemäß § 6 Abs. 3 der Studienordnung wird auf dem Diplom-Vorprüfungszeugnis ausgewiesen, bleibt aber bei der Ermittlung der Gesamtnote unberücksichtigt.

§ 6 Diplomprüfung

(1) Durch die Diplomprüfung wird festgestellt, ob die oder der Studierende die Zusammenhänge der Politikwissenschaft überblickt, die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden, und die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat.

(2) Die Diplomprüfung besteht aus den studienbegleitenden Prüfungsleistungen in den zu absolvierenden Modulen gemäß § 7 Abs. 1 der Studienordnung sowie der Diplomarbeit (§ 7) und der mündlichen Abschlussprüfung (§ 8). Sie ist bestanden, wenn alle Modulprüfungen in diesen Modulen, die Diplomarbeit und die mündliche Prüfung erfolgreich absolviert worden sind.

§ 7 Diplomarbeit

(1) Mit der Diplomarbeit sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine politikwissenschaftliche Fragestellung selbständig theoretisch, methodisch und empirisch zu erfassen und eigenständig zu bearbeiten.

(2) Die Bearbeitungsdauer einer Diplomarbeit beträgt vier Monate. Sie soll etwa 24000 Wörter umfassen. Auf begründeten Antrag kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um höchstens zwei Wochen verlängern.

(3) Studierende werden auf Antrag zur Diplomarbeit zugelassen, wenn sie

1. Module des Grundstudiums gemäß § 6 Abs. 1 und des Hauptstudiums gemäß § 7 erfolgreich absolviert haben und
2. im Diplomstudiengang Politikwissenschaft zuletzt an der Freien Universität Berlin immatrikuliert gewesen sind.

(4) Dem Antrag auf Zulassung zur Diplomarbeit sind Nachweise beizufügen über

1. das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Abs. 3,
2. die Bescheinigung einer prüfungsberechtigten Lehrkraft über die Bereitschaft zur Übernahme der Betreuung der Diplomarbeit,
3. eine Erklärung, dass die oder der Studierende nicht an einer anderen Hochschule im gleichen Studiengang, im gleichen Fach oder in einem Modul, welches einem der im Diplomstudiengang Politikwissenschaft studierten Pflichtmodule vergleichbar ist, Leistungsnachweise endgültig nicht erbracht oder Prüfungsleistungen endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet.

Der zuständige Prüfungsausschuss entscheidet über den Antrag. Die oder der Studierende kann Themenwünsche äußern.

(5) Die für das jeweilige Semester geltenden Termine zur Anmeldung zur Diplomarbeit werden vom Prüfungsausschuss rechtzeitig bekannt gegeben.

(6) Die Diplomarbeit kann in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der oder des einzelnen Studierenden aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllt.

(7) Der Prüfungsausschuss gibt in Abstimmung mit der Betreuerin bzw. dem Betreuer das Thema der Diplomarbeit aus. Thema und Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die Bearbeitung innerhalb der Bearbeitungsfrist abgeschlossen werden kann. Ausgabe und Fristeinhaltung sind aktenkundig zu machen.

(8) Als Beginn der Bearbeitungszeit gilt das Datum der Ausgabe des Themas durch den Prüfungsausschuss. Das Thema kann einmalig innerhalb der ersten vier Wochen zurückgegeben werden und gilt dann als nicht ausgegeben. Bei der Abgabe hat die bzw. der Studierende schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(9) Die Diplomarbeit ist von zwei Prüfungsberechtigten zu bewerten, die vom Prüfungsausschuss bestellt werden. Einer der beiden Prüferinnen oder Prüfer ist die Betreuerin bzw. der Betreuer der Diplomarbeit.

(10) Eine nicht mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertete Diplomarbeit darf einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der Diplomarbeit in der in Abs. 8 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn die oder der Studierende bei der Anfertigung ihrer oder seiner ersten Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

§ 8 Mündliche Abschlussprüfung

(1) Mit der mündlichen Abschlussprüfung soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er die Zusammenhänge in der Politikwissenschaft erkennt und spezielle Fragestellungen in diesen Zusammenhang einzuordnen vermag. Durch die mündliche Abschlussprüfung soll ferner festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat über breites Grundwissen verfügt.

(2) Für die mündliche Abschlussprüfung, bestehend aus Vortrag mit Kolloquium zum Vortrag und mündlicher Prüfung in einem Studienbereich gemäß § 7 Abs. 1 Ziffer 1 Buchstaben a bis d der Studienordnung, bestellt der Prüfungsausschuss eine Prüfungskommission. Sie besteht aus einer Vorsitzenden oder einem Vorsitzenden und einer weiteren Prüferin oder einem weiteren Prüfer. Vorsitzende oder Vorsitzender der Prüfungskommission ist eine von dem Kandidaten oder der Kandidatin vorgeschlagene Prüferin oder ein von der Kandidatin oder dem Kandidaten vorgeschlagener Prüfer, der Professor oder Professorin, Privatdozentin oder Privatdozent oder habilitierte akademische Mitarbeiterin oder habilitierter akademischer Mitarbeiter sein muss.

(3) Der Termin der mündlichen Abschlussprüfung wird vom Prüfungsausschuss festgesetzt. Hinsichtlich der Anmeldevoraussetzungen gilt § 7 Abs. 4 entsprechend.

(4) Die mündliche Abschlussprüfung beginnt mit einem Vortrag der Kandidatin oder des Kandidaten von etwa 20 Minuten Dauer. Dem Prüfungsausschuss werden dazu von der oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission drei Themenvorschläge zu einem mit der Kandidatin oder dem Kandidaten vereinbarten Rahmenthema eingereicht. Zwei der Themenvorschläge gibt der Prüfungsausschuss sieben Tage vor dem Prüfungstermin der Kandidatin oder dem Kandidaten zur wahlweisen

Bearbeitung aus. An den Vortrag schließt sich ein Kolloquium zum Vortrag von etwa 20 Minuten Dauer an. Das Kolloquium wird von der oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission geleitet. Die Note für Vortrag und Kolloquium zum Vortrag wird als arithmetisches Mittel der Einzelbewertungen beider Prüferinnen oder Prüfer gebildet.

(5) Im Anschluss an Vortrag und Kolloquium zum Vortrag findet eine mündliche Prüfung in einem weiteren Studienbereich gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 der Studienordnung statt. Die Prüfung dauert etwa 20 Minuten und wird von dem zweiten Mitglied der Prüfungskommission durchgeführt. Die Note für die mündliche Prüfung wird als arithmetisches Mittel der Einzelbewertungen beider Prüferinnen oder Prüfer gebildet.

(6) Die mündliche Abschlussprüfung findet hochschulöffentlich statt, es sei denn, die Kandidatin oder der Kandidat widerspricht. Die Zulassung der Hochschulöffentlichkeit erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.

(7) Die Noten für Vortrag und Kolloquium zum Vortrag einerseits, für die mündliche Prüfung andererseits fließen zu gleichen Teilen in die Note für die mündliche Abschlussprüfung ein.

(8) Das Ergebnis ist der Kandidatin oder dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Abschlussprüfung bekannt zu geben.

(9) Eine nicht mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertete mündliche Abschlussprüfung darf einmal wiederholt werden.

§ 9 Studienabschluss

(1) Der Studienabschluss ist erreicht, sobald die Diplomprüfung (§ 6) und die Module gemäß § 6 Abs. 3 und § 7 Abs. 2 der Studienordnung erfolgreich absolviert worden sind und soweit die Zahl von insgesamt sieben Maluspunkten nicht überschritten worden ist.

(2) Ist der Studienabschluss erreicht, so werden ein Zeugnis und eine Urkunde (Anlagen 1 und 2) sowie ein Diploma Supplement (englische und deutsche Version) ausgestellt. Auf Antrag wird eine englische Übersetzung von Zeugnis und Urkunde angefertigt. Darüber hinaus wird eine Zeugnisergänzung mit Angaben zu den einzelnen Modulen und ihren Bestandteilen (Transkript) erstellt.

(3) In die auf dem Zeugnis ausgewiesene Gesamtnote fließen die Noten für die Module gemäß § 7 Abs. 1 der Studienordnung, darüber hinaus die Noten für die Diplomarbeit und die mündliche Abschlussprüfung ein.

(4) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

§ 10

Sonderbestimmungen für Studierende des Deutsch-Französischen Studienprogramms

(1) Studierende, die im Rahmen des integrierten deutsch-französischen Programms des Institut d'Études Politiques de Paris (Sciences Po) und des Otto-Suhr-Instituts des Fachbereichs Politik- und Sozialwissenschaften der Freien Universität Berlin ihre Diplomprüfung ablegen, fertigen die Diplomarbeit vor Erbringung der an der Sciences Po zu absolvierenden Studien- und Prüfungsleistungen an. Die Zulassung zur mündlichen Prüfung erfolgt erst nach Vorlage der Nachweise über die erfolgreiche Absolvierung sämtlicher erforderlicher Studien- und Prüfungsleistungen, inklusive der an Sciences Po Paris erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen, die im Rahmen des Diplomstudiengangs am Otto-Suhr-Institut anerkannt werden.

(2) In allen übrigen Punkten legen die Studierenden des integrierten Programms die Diplomprüfung im Fach Politikwissenschaft nach den Regeln der vorliegenden Ordnung ab.

§ 11

Inkrafttreten

(1) Die Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den FU-Mitteilungen (Amtsblatt der Freien Uni-

versität Berlin) in Kraft. Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Politikwissenschaft vom 18. Dezember 2002 (FU-Mitteilungen 22/2003) außer Kraft.

(2) Studierende, die bereits vor dem Wintersemester 2006/2007 im Diplomstudiengang Politikwissenschaft an der Freien Universität Berlin immatrikuliert waren, setzen ihr Studium auf der Grundlage der Prüfungsordnung vom 18. Dezember 2002 fort, sofern sie nicht spätestens bis zum 29. Juni 2007 die Fortsetzung ihres Studiums auf der Grundlage der vorliegenden Prüfungsordnung sowie der Studienordnung vom 25. Oktober 2006 beantragen. Die vorliegende Prüfungsordnung findet bereits mit Beginn des Sommersemesters 2007 auf Studierende Anwendung, die den Antrag bereits bis zum 22. Dezember 2006 stellen, für alle anderen den Wechsel beantragenden Studierenden mit Beginn des Wintersemesters 2007/2008. Mit Stattgabe des Antrags ist die Umschreibung sämtlicher bereits absolvierter oder begonnener Module aufgrund einer Umschreibungstabelle verbunden, die vom zuständigen Prüfungsausschuss des Fachbereichs Politik- und Sozialwissenschaften rechtzeitig bekannt gegeben wird. Bereits erteilte Modulbescheinigungen sind bei Stellung des Antrags auf Umschreibung zurückzureichen; die Studentin oder der Student kann jedoch verlangen, dass ihm die Modulbescheinigungen wieder ausgehändigt werden, nachdem sie als ungültig gekennzeichnet sind. Der Wechsel ist nicht revidierbar.

Anlage 1: Zeugnis (Muster)



Freie Universität Berlin
Fachbereich Politik- und Sozialwissenschaften

Zeugnis

über die bestandene Prüfung im Diplomstudiengang Politikwissenschaft
gemäß der Prüfungsordnung vom 25. Oktober 2006

Frau/Herr

geboren am: in:

hat die Prüfung im Diplomstudiengang Politikwissenschaft mit der

Gesamtnote

...

bestanden.

Die Diplomarbeit hatte das Thema: ...

Berlin, den (Siegel)

Die Dekanin/Der Dekan

Die/Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses



Freie Universität Berlin
Fachbereich Politik- und Sozialwissenschaften

U r k u n d e

Frau/Herr

geboren am

in

hat die Prüfung im Diplomstudiengang

Politikwissenschaft

bestanden.

Gemäß der Prüfungsordnung vom 25. Oktober 2006

wird der Hochschulgrad

Diplom-Politologe* (Dipl.-Pol.)

verliehen.

Berlin, den

(Siegel)

Die Dekanin/Der Dekan

Die/Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses

* Alternativ: Diplom-Politologin

Herausgeber: Das Präsidium der Freien Universität Berlin, Kaiserswerther Straße 16–18, 14195 Berlin
Verlag und Vertrieb: Kulturbuch-Verlag GmbH, Postfach 47 04 49, 12313 Berlin
Hausadresse: Berlin-Buckow, Sprosserweg 3, 12351 Berlin
Telefon: Verkauf 661 84 84; Telefax: 661 78 28
Internet: <http://www.kulturbuch-verlag.de>
E-Mail: kbvinfo@kulturbuch-verlag.de

ISSN: 0723-0745

Der Versand erfolgt über eine Adressdatei, die mit Hilfe der automatisierten Datenverarbeitung geführt wird (§ 10 Berliner Datenschutzgesetz).
Das Amtsblatt der FU ist im Internet abrufbar unter www.fu-berlin.de/service/zuvdocs/amtsblatt.